

Amts-Blatt

der Königl. Regierung zu Marienwerder.

Nro. 40.

Marienwerder, den 2. Oktober

1867.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 85ste, 86ste, 87ste und 88ste Stück der Gesetz-Sammlung pro 1867 enthält unter:

- Nro. 6796. die Verordnung, betreffend die Auflösung der Berghypotheken-Kommission zu Siegen und die Abgabe des hortigen Berghypothekenbuchs an die ordentlichen Gerichte, vom 9. August 1867;
- Nro. 6797. die Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 und der Verordnung vom 21. Dezember 1846, betreffend die bei dem Bau von Eisenbahnen beschäftigten Handarbeiter, in den neuerworbenen Landestheilen, vom 19. Aug. 1867;
- Nro. 6798. die Verordnung, betr. das Münzwesen in den neuerworbenen Landestheilen, vom 24. August 1867;
- Nro. 6799. den Vertrag zwischen der Königlich Preussischen und der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Neumünster über Plön und Cutin nach Neustadt, vom 29. Mai 1867;
- Nro. 6800. den Allerhöchsten Erlaß vom 5. August 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussée von Rawicz nach Dubin durch den Kreis Kröben, im Regierungsbezirk Posen;
- Nro. 6801. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Witten, Regierungs-Bezirks Arnöberg, zum Betrage von 200,000 Thalern, vom 15. Juli 1867;
- Nro. 6802. den Allerhöchsten Erlaß vom 28. August 1867, betreffend die geschäftliche Behandlung der aus den Gebieten des vormaligen Herzogthums Nassau, der vormaligen freien Stadt Frankfurt a. M. und der vormalig Großherzoglich Hessischen Landestheile eingehenden Gesuche um Legitimation außerehelich erzeugter Kinder, sowie der aus dem Gebiete der vormalig freien Stadt Frankfurt eingehenden Gesuche um Großjährigkeitserklärung und um Arrogation;
- Nro. 6803. die Verordnung, den Betrieb stehender Gewerbe im Amtsbezirk Homburg betreffend, vom 9. August 1867;
- Nro. 6804. die Verordnung, betreffend das Rechnungswesen in den neu erworbenen Landestheilen, vom 31. August 1867;

Nro. 6805. die Verordnung, betreffend die Ausdehnung der Zuständigkeit der Obergerichte im Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover auf die Erledigung verschiedener nicht prozessualischer Rechtsangelegenheiten, vom 4. September 1867;

Nro. 6806. den Allerhöchsten Erlaß vom 5. August 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussée im Kreise Eupen des Regierungsbezirks Aachen von der Aachen-Eupener Actienstraße über Hauset und Hergenrath nach der Cölln-Lütticher Staatsstraße bei Altenberg;

Nro. 6807. den Allerhöchsten Erlaß vom 7. August 1867, betr. die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Trebnitz, Regierungsbezirk Breslau, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussée von Gellendorf an der Breslau-Posener Eisenbahn im Kreise Trebnitz bis zum Anschlusse an die Posen-Breslauer Staats-Chaussée vor Pransitz im Kreise Militsch;

Nro. 6808. den Allerhöchsten Erlaß vom 19. August 1867, betreffend einige Aenderungen des Deich-Statuts für den Blumenthaler Deichverband vom 31. August 1857;

Nro. 6809. die Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes über die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften vom 27. März 1867 (Gesetz-Samml. S. 501) in die Gebiete des vormaligen Kurfürstenthums Hessen, des vormaligen Herzogthums Nassau, der ehemals freien Stadt Frankfurt und in die durch Gesetz vom 24. Dezember v. J. (Gesetz-Samml. S. 876) mit der Preussischen Monarchie vereinigten Landestheile, mit Ausnahme der ehem. Bayerisch. Enflave Kaulsdorf und des Oberamtes Weisenhelm, v. 12. Aug. 1867;

Nro. 6810. das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen II. Emission der Stadt Essen, Regierungsbezirk Düsseldorf, zum Betrage von 250,000 Thalern, vom 26. Juli 1867;

Nro. 6811. den Allerhöchsten Erlaß vom 31. August 1867, betreffend die Veröffentlichung der Eintragungen in das Handelsregister bezüglich der vormalig Großherzoglich Hessischen Gebietstheile;

Nro. 6812. den Allerhöchsten Erlaß vom 6. September 1867, betreffend die Herabsetzung des Wahl-Steuer-Sazes in Frankfurt a. M.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Bei der heute öffentlich bewirkten 13ten Serien-Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind die 22 Serien:

43. 166. 258. 265. 269. 282. 426. 428. 530. 610. 625. 761. 835. 888. 960. 1046. 1200. 1303. 1323. 1345. 1423. 1473.

gezogen worden.

Die zu diesen Serien gehörigen 2200 Schulverschreibungen und die für dieselben am 1. April l. J. zu zahlenden Prämien werden am 15. und 16. Januar l. J. ausgelooft werden.

Berlin, den 16. September 1867.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

2) Bekanntmachung,
die Ausgabe neuer Noten der Preussischen Bank zu 10 Thaler betreffend.

In Stelle der jetzt umlaufenden Noten der Preussischen Bank zu 10 Thaler sollen andere von demselben Betrage ausgegeben werden, deren Beschreibung wir nachstehend zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Berlin, den 16. September 1867.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium
von Dechend. Kühnemann. Boese. Roth.
Gallenkamp. Herrmann. von Koenen.

Beschreibung

der neuen Noten der Preussischen Bank à 10 Thaler vom 18. Juni 1867.

Die neuen Noten der Preussischen Bank à 10 Thlr. sind 5 1/2 Zoll lang und 3 Zoll 7 1/2 Linien hoch. Das zu ihrer Herstellung verwendete Hanfpapier zeigt in natürlichen Wasserzeichen die Buchstaben H. B. D., außerdem aber als künstliches Wasserzeichen eine Rand-einfassung in Wellenlinien mit den oben und unten wiederholten Worten:

„Preussische Banknote.“

Die Banknoten sind in grüner Farbe mit feinguillochirtem Unterdruck ausgeführt, in dessen quarreförmigen Abtheilungen die Zahl 10 sich befindet. Die Schauseite ist mit einem feinen Guilloché überzogen und zeigt: 1) links das große königliche Wappen, 2) darunter den Controlestempel der Immediat-Kommission zur Controlirung der Banknoten mit heraldischem Adler, umgeben von einem verzerrten Rande, in welchem die Worte: „Zehn Thaler“ sich vielfach wiederholen, und 3) unter dem Controlestempel die Namen der Mitglieder der Immediat-Kommission zur Controlirung der Banknoten, Costenoble. Ed. Conrad. Dehnicke; 4) rechts in einem Oval den Kopf der Minerva in Medaillon-Manier ausgeführt und folgenden Text:

Preussische Banknote

Zehn Thaler

zahlt die Haupt-Bank-Kasse in Berlin ohne Legi-

timations-Prüfung dem Einlieferer dieser Banknote, welche bei allen Staats-Kassen statt baaren Geldes und Kassen-Anweisungen in Zahlung angenommen wird.

Berlin, den 18. Juni 1867.

Haupt-Bank-Direktorium.

von Dechend. Kühnemann. Boese. Roth.
Gallenkamp. Herrmann. von Koenen.

Auf der Rehrseite sind in Schwarzdruck enthalten: 1) auf jeder Hälfte je drei einander zugewendete Minervaköpfe in Medaillon-Manier, von der Mitte nach den Seiten an Größe abnehmend, 2) darüber l. Litt. A. (B. C. oder D.) und die fortlaufende Nummer, sowie das Wort: „ausgefertigt“ und unter diesem der mit Dinte geschriebene Namen des Ausfertigungsbeamten. 3) Darunter die Strafanordnung gegen Nachbildung in dreifacher Wiederholung, links in gewöhnlicher, rechts in Spiegelschrift.

3) Das Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes kann durch sämtliche Postanstalten des Norddeutschen Bundes und durch das Gesetz-Sammlungs- und Zeitungs-Debits-Comtoir in Berlin im Wege des Abonnements bezogen werden. Der diesjährige Abonnementspreis wird für die Anzahl von 40 Bogen Text erhoben und ist demgemäß auf 10 Silbergroschen, resp. 35 Kreuzer festgesetzt. Insofern von dem Bundes-Gesetzblatt bis zum Schlusse dieses Jahres nicht volle 40 Bogen ausgegeben werden, erhalten die betreffenden Abonnenten den, auf die weniger erscheinenden Bogen entfallenden Betrag erstattet.

Berlin, den 8. September 1867.

Gesetz-Sammlungs- und Zeitungs-Debits-Comtoir.

*) Auf Grund der Vorschrift im §. 4. des Gesetzes vom 27. September v. J. (G. S. S. 584) habe ich bestimmt, daß die in Gemäßheit der Verordnung vom 18. Mai v. J. (G. S. S. 227) ausgegebenen Darlehns-Kassenscheine vom 1. Juli d. J. ab nur noch bei der königlichen Darlehnskasse in Berlin und bei den königlichen Regierungs-Hauptkassen angenommen und von denselben eingelöst werden sollen. Indem ich dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, fordere ich die Inhaber von Darlehnskassenscheinen zu deren Einlieferung bei den vorerwähnten Kassen auf.

Berlin, den 5. Juni 1867.

Der Finanz-Minister.

Im Auftrage: Günther.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

3) Nach einer Mittheilung des Großherzoglich-Hessischen Ministeriums der Finanzen ist durch Bekanntmachung desselben vom 29. Mai d. J., in Gemäßheit des Artikels 4 des Gesetzes vom 26. April 1864, die Einziehung der Grundrentenscheine und Ausgabe eines neuen Staatspapiergeldes betreffend, und mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 23. November 1866 (No. 52. des Großherzoglich-Hessi-

schen Regierungsblatts) der Termin, nach dessen Ablauf die Grundrentenscheine ihre Eigenschaft als Zahlungsmittel verlieren und nur noch bis zu einem weiteren, später bekannt zu machenden Termin bei der Staatsschulden-Tilgungskasse eingelöst werden können, auf den 1. Juli 1868 festgesetzt, und die Inhaber von Großherzoglich-Hessischen Grundrentenscheine à 1 Fl., 5 Fl., 10 Fl., 25 Fl. und 70 Fl. sind daher aufgefordert worden, diese Scheine bis zum 1. Juli 1868 entweder zu Zahlungen an die Staatskasse zu verwenden, oder gegen neues Papiergeld umzutauschen. Der Umtausch findet bei der Großherzoglichen Staatsschulden-Tilgungskasse und außerdem bei allen Rent-Ämtern, Hauptzoll-Ämtern, Ubergemeindereien und Distriktseinnehmereien des Großherzogthums Statt. Bei den genannten Lokalstellen kann jedoch der Umtausch nur in so weit geschehen, als ihr Vorrath an neuem Papiergeld es gestattet.

Berlin, den 22. Juni 1867.

Der Finanz-Minister. Der Minister für Handel,
v. d. Heydt. Gewerbe u. öffentl. Arbeiten
Lizenplatz.

Verstehendes wird hiermit zur öffentlichen Kennt-
niß gebracht.

Marienwerder, den 9. Juli 1867.

Königliche Regierung.

6) Von dem Herrn Ober-Präsidenten der Pro-
vinz ist uns folgende

Bekanntmachung der Königlichen Schwedischen Ver-
waltung des Seewesens zu Stockholm über die
Rettungs-Anstalten für Schiffbrüchige an den
Küsten von Schweden

mitgetheilt worden, die wir hiermit zur allgemeinen
Kenntniß bringen.

Marienwerder, den 17. September 1867.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Rettungsanstalten für Schiffbrüchige an den Küsten von Schweden.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß Stationen
mit Rettungsanstalten für Schiffbrüchige auf den nach-
benannten dreizehn Plätzen an den Küsten von Schweden
eingerrichtet sind, nämlich:

1. Smögen, Fischerdorf an der Küste von Bohuslän,
unweit des Leuchtthurmes von Hallö, mit Ret-
tungsboot;
2. Kärringö, Fischerdorf an derselben Küste, mit
Rettungsboot;
3. Kladesholmen, Fischerdorf an derselben Küste in
der Nähe der Peter-Noster-Klippen, — gleich-
falls mit Rettungsboot;
4. Torek.w., Fischerdorf unweit der Grenze zwischen
den Provinzen Schonen (Skane) und Halland,
mit Raketen-Apparat;
5. Arildsläge, Fischerdorf am südlichen Ufer des
Skelderwikens, 1 Meile östlich vom Leuchtthurme
Kullen, — mit Raketen-Apparat versehen;

6. Höganäs, Fischerdorf ungefähr 1 Meile südlich
von Kullen, — mit Rettungsboot;
7. Wiken, Fischerdorf 2 Meilen nördlich von Hel-
singborg, — mit Rettungsboot und Raketen-
Apparat;
8. Mälarhusen, Dorf an der östlichen Küste von
Sandhammar, — ebenfalls mit Rettungsboot
und Raketen-Apparat versehen;
9. Brantevik, Fischerdorf, $\frac{1}{2}$ Meile südlich von Gim-
brusshamn gelegen, — mit Raketen-Apparat;
10. Stadt Calmar, — mit Rettungsboot;
11. Gräsgard, Dorf an der südöstlichen Küste von
Oeland, — mit Rettungsboot;
12. Falludden, an der südöstlichen Küste von Gott-
land, — mit Rettungsboot u. Raketen-Apparat;
13. Ekeviken, an der nördlichen Küste von Gottlands
Fria, — mit Rettungsboot versehen.

Wenn Schiffe in der Nähe irgend einer von die-
sen Stellen stranden, sollen folgende Nachrichten hin-
sichtlich der Anwendung der gedachten Rettungsanstalten
zur Nuchtschnur dienen:

Von den mit Rettungsboot versehenen Stationen
wird das Boot, so oft die Umstände zulassen, selbiges
zu gebrauchen, zur Bergung der Schiffbrüchigen aus-
geschickt; sonst wird der Raketen-Apparat benutzt, wobei
die nachstehenden Vorschriften zu beobachten sind:

1. Nachdem eine dünne Leine, vermittelt einer
Rakete, quer über das gestrandete Schiff ausgeführt
worden, müssen die am Bord befindlichen Leute suchen,
die Leine zu erfassen. So bald dieses gelungen und
die Leine festgemacht ist, muß solches der am Ufer be-
findlichen Rettungs-Mannschaft auf die folgende Art
signalirt werden: am Tage stellt sich einer von der
Schiffsmannschaft bei Seite und schwinget einen Hut,
oder die Hand, oder eine Flagge, oder ein Tuch, und
bei Nacht wird ein Schuß abgefeuert, oder läßt man
eine Rakete abgehen, oder auch wird ein Licht über der
Seite des Schiffes gezeigt und gleich wieder weggenommen.

2. Wenn man im Schiffe bemerkt hat, daß Je-
mand von den Leuten am Ufer, von den Uebrigen
entfernt, eine rothe Flagge schwingt, oder daß, wenn
es dunkel ist, ein rothes Licht gezeigt und wieder ver-
steckt wird, soll die Raketenleine an das Schiff einge-
holt werden, bis ein mitfolgender Steertblock mit ein-
geschloorenem Läufer an Bord gebracht worden ist.

3. Der genannte Steertblock wird an einem Mast,
ungefähr 15 Fuß über dem Decke, oder auch, wenn
die Masten verloren gegangen sind, an dem höchst ge-
legenen sicheren Theile des Schiffes befestigt. So bald
die Festmachung bewerkstelligt ist, wird die im ersten
Artikel vorgeschriebene Signalirung wiederholt.

4. Nachdem das Signal von der Rettungsmann-
schaft im Land bemerkt worden, wird ein Troß am
Läufer angebunden und an Bord geholt.

5. Der letztgenannte Troß muß sogleich im Schiffe
an derselben Stelle, wo der Steertblock befestigt ist,
jedoch ungefähr $1\frac{1}{2}$ Fuß höher, festgemacht werden,
wobei es genau darauf zu sehen ist, daß der Läufer

ketne Rinten um den Troß hat. Darauf wird das oben erwähnte Signaliren wiederum erneuert.

6. Nachdem die Leute im Land den Troß steif angezogen und mit dem Käufer einen vermittelt eines Nachwerks am Troße laufenden, so genannten Rettungsstuhl an das Schiff geholt haben, soll die an's Land zu bringende Person im Stuhle Platz nehmen und das vorher gegebene Signal auf's Neue wiederholt werden; demnächst wird nun der Stuhl mit der darin befindlichen Person von den Leuten am Ufer an das Land geholt und sodann leer an Bord zurückgebracht, worauf die oben vorgeschriebenen Maßregeln für eine jede schiffbrüchige Person wiederholt werden, bis sie sämmtlich an's Land gebracht worden sind.

7. Wenn, wie es bisweilen geschieht, der Fall eintreten sollte, daß es unmöglich wird, den Troß steif zu holen, muß die zu rettende Person unmittelbar durch die Brandungen, anstatt längs dem Troß geholt werden; der Rettungsstuhl ist dann als eine Rettungsboje zu betrachten.

Schließlich wird noch bemerkt, daß der glückliche Erfolg des Rettungsversuches zum großen Theil davon abhängt, daß die vorstehenden Vorschriften, besonders die das Signaliren betreffenden, mit Ruhe und Genauigkeit befolgt werden, sowie auch daß Frauenzimmer, Kinder, übrige Passagiere und hilflose Personen vor der Schiffsmannschaft an's Land gebracht werden sollen. Stockholm, den 26. April 1867.

Königliche Verwaltung des Seewesens.

7) Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums zu Königsberg in Pr., die Prüfung von Schulamts-Präparanden zum Eintritt in das Königliche evangelische Schullehrer-Seminar zu Preuß. Friedland betreffend.

Zur Prüfung derjenigen Schulamts-Präparanden, welche in dem Königlichen evangelischen Schullehrer-Seminar zu Pr. Friedland für das Elementarschulfach ausgebildet zu werden wünschen, ist noch ein Termin auf den 21. und 22. Oktober d. J. festgesetzt. Die Aspiranten haben sich aber schon am 20. Oktober d. J. Abends 6 Uhr bei dem Herrn Seminar-Director Schultz zu melden. Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerkten, daß die Examinanden mindestens 17 Jahre alt sein müssen und die schriftliche Meldung bis zum 15. Oktober d. J. an den genannten Herrn Direktor einzusenden haben. Wegen der erforderlichen Papiere etc. verweisen wir auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 7. März d. J.

Königsberg, den 25. September 1867.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium

8) Mit dem 1. k. M. tritt auf dem Eisenbahnhofe zu Neufahrwasser unter der Bezeichnung: Königl. Preuss. Zollabfertigungsstelle eine mit den vollen Befugnissen eines Haupt-Zollamtes ausgestattete

Abfertigungsstelle für den Verkehr auf der Danziger Neufahrwasser Eisenbahn ins Leben.

Zur See in Neufahrwasser eingegangene Güter können von dieser Abfertigungsstelle auf die Zollabfertigungsstelle am Danziger Bahnhofe, das Haupt-Zollamt zu Thorn, sowie auch auf die Haupt-Steuer-Kammer zu Berlin, Stettin und Königsberg unter Raumpflicht auf Ladungsverzeichnisse abgelassen werden.

Danzig, den 24. September 1867.

Für den Provinzial-Steuer-Director:
Sack.

9) Mit dem Zeitpunkte der Betriebseröffnung wird die Eisenbahn von Danzig nach Neufahrwasser für den Verkehr mit mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gegenständen auf derselben in ihrer ganzen Ausdehnung von Bahnhof Danzig bis Bahnhof Neufahrwasser als Steuerstraße für diese beiden Orte erklärt. Die Abfertigungen werden von der Steuerexpedition auf dem Bahnhofe zu Danzig und von der Zollabfertigungsstelle auf dem Bahnhofe zu Neufahrwasser erteilt. Ueber den Halteplatz am hohen Thore (beim Schützenhause) zu Danzig dürfen mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände nicht eingebracht werden.

Danzig, den 24. September 1867.

Für den Provinzial-Steuer-Director:
Sack.

10) Auf dem vom 1. Oktober d. J. ab neu eingerichteten Personenpost-Course zwischen Hammerstein und Bartenfelde findet

1. in Bärenwalder Glashütte: 1 $\frac{1}{2}$ Meilen von Hammerstein, 1 $\frac{1}{2}$ Meilen von Bartenfelde,
2. in Bärenwalde Dorf, 2 Meilen von Hammerstein, $\frac{3}{4}$ Meile von Bartenfelde,

eine Aufnahme von Personen statt.

Marienwerder, den 11. September 1867.

Der Ober-Post-Director.
gez. Winter.

Personal-Chronik.

11) Dem seitherigen Predigtamts-Candidaten Julius Theodor Gauer aus Bartenstein ist die neu vacante Pfarrstelle an der neu erbauten evangelischen Kirche zu Herrmannsdorfe in der Diocese Strasburg verliehen worden.

Der seitherige Predigtamts-Candidat Adolph Gustav Albert Jung ist zum evangelischen Prediger und Seelsorger an der Provinzial-Iren-Heilanstalt und dem Land-Krankenhaus zu Schwes von der Provinzialständischen Landarmen-Kommission für Westpreußen mit Genehmigung des Königl. Ober-Präsidentiums der Provinz Preußen berufen und von dem Königlichen Konsistorium bestätigt worden.

Der Kreis-Thierarzt Markwart ist vom 1. Oktober d. J. aus dem Rosenberger Kreise in gleicher Eigenschaft in den Kreis Osterode versetzt.

(Hierzu als außerordentl. Beilage das Reglement zur Verordnung vom 30. Mai 1849 über die Ausführung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten vom 23. Septbr. 1867, sowie der öffentliche Anzeiger No. 40.)